

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.12.1989

Geschäftszahl

87/15/0139

Rechtssatz

Der vom Steuerpflichtigen zu führende Nachweis, daß eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird, konnte durch den stets gleichbleibenden Hinweis des Steuerpflichtigen, daß er als Lektor an verschiedenen österreichischen Hochschulen denselben Lehrstoff vortrage wie in seiner Privatschule, nicht erbracht werden.

Beachte

Besprechung in:
ÖStZB 1990, 266;

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1987150139.X07